

Satzung Plecher Heimatverein e.V. - gegründet 1951

eingetragen beim Amtsgericht Bayreuth – Registergericht – unter VR 401

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Plecher Heimatverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plech und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, die Erschließung und Erhaltung der Landschaft und die Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche.
Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Erschließung und Erhaltung der Naturschönheiten der Gemeinde und seiner Umgebung.
Durch Herstellung, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen, Beschaffung von Ruheplätzen und dergleichen.
Durch belehrende Publikationen und Vorträge aller Art, durch gemeinsame Wanderungen und Unterstützung des Jugendwandergedankens.

§ 1a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1c

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 3

Beiträge:

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe:

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 5

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6

Beirat:

1. Der Beirat besteht aus:
dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem Schriftführer, dem Wander- und Wegewart, dem Sachbearbeiter für Naturschutz und Heimatpflege.
2. Der Beirat hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

§ 7

Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den letzten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung und Neuwahl von Vorstand und Beirat. Die Wahl von Vorstand und Beirat erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht Gesetz und Satzung etwas Anderes bestimmen.
5. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr endet im Oktober.

§ 10

Auflösung:

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plech, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 11

Siehe §§ 1a bis 1c

§ 12

Eintragung:

Der Verein ist im Vereinsregister in Bayreuth eingetragen.

Die Vorstehende Satzung wurde 1983 errichtet. Die Satzung vom 13.04.1975 ist hiermit ungültig.

Seit 13.10.2012 ist Frau Anja Heisinger Vorsitzende

Anschrift des Vereins: Fichtenstraße 2, 91287 Plech